

## Gartenordnung

- Ausgabe 2006 -

Die Gartenordnung gilt für alle Gartenfreunde. Sie basiert auf dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBII S. 210), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG) vom 08. April 1994 (BGBII S. 766), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBII S: 2538) und der Gartenordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V.

Die vorliegende Gartenordnung ist Bestandteil des Nutzungs- bzw. Pachtvertrages des Kleingärtners.

### **1. Gemeinschaftliche Einrichtungen**

- 1.1 Die Kleingartenanlage ist eine Gemeinschaftsanlage, die den Mitgliedern des Kleingartenvereins und ihren Familien die Durchführung einer kleingärtnerischen Betätigung und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglicht. Als Grünfläche soll sie ein naturschönes Bild bieten, dem sich auch die Gestaltung der Einzelgärten einfügen hat. Darüber hinaus dienen die Kleingartenanlage und ihre Gemeinschaftseinrichtungen allen Kleingärtnern des Vereins und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte.
- 1.2 Zu den gemeinschaftlichen Einrichtungen zählen die Wege, die Außenzäune, die Einfriedungen und Tore der Kleingartenanlage, das Vereinsheim, das Gerätehaus und andere Gebäude, die Festwiese, der Kinderspielplatz, PKW-Abstellflächen und andere Einrichtungen, die der Nutzbarkeit und Sicherheit der Kleingartenanlage sowie der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.
- 1.3 Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, an der Erhaltung und Vervollkommnung der gemeinschaftlichen Einrichtungen seiner Kleingartenanlage mitzuwirken. Er ist berechtigt, sie gemeinschaftlich und individuell zu nutzen. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörige und seine Gäste verursacht werden und hat jeden Schaden dem Vorstand mitzuteilen.
- 1.4 Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an der Gemeinschaftsarbeit und an wirtschaftlich begründeten Umlagen zur Unterhaltung und Entwicklung der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu beteiligen. Der Umfang der Gemeinschaftsarbeit (Pflichtstunden) und der finanziellen Umlagen ist von der Mitgliederversammlung bzw. bei entsprechender Festlegung in der Vereinssatzung, durch den Vorstand des Kleingartenvereins zu beschließen. Falls erforderlich, sind Vorgaben des Zwischenpächters zu berücksichtigen. Nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit kann durch einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Geldbetrag abgegolten werden.
- 1.5 Die Abgrenzung der Einzelgärten zu den Wegen und Gemeinschaftsanlagen der Kleingartenanlage, sowie zwischen den Gärten wird durch den Vereinsvorstand festgelegt. Eigenmächtige Veränderungen dieser Abgrenzungen sind nicht erlaubt. Der Einbau von eigenen Eingangstüren in die Außenumzäunung ist nicht gestattet.
- 1.6 Jeder Pächter hat die an seinen Garten angrenzenden Wege der Kleingartenanlage entsprechend den Festlegungen des Vorstandes des Kleingärtnervereins, mindestens aber zur halben Breite, unkrautfrei und sauber zu halten. Auch die Pflege der am Rande der Kleingartenanlage unmittelbar angrenzenden Flächen, wie Wege, Hecken und Randstreifen obliegt dem betreffenden Pächter.

## **2. Die Nutzung des Kleingartens**

- 2.1 Der Pächter hat seinen Kleingarten ausschließlich nach den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes zu nutzen. Dies umfasst die
  - nicht erwerbsmäßige Nutzung und
  - die Erholungsnutzung
- 2.2 Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung gehört insbesondere die Gewinnung von Obst, Gemüse und Kräutern für den Eigenbedarf des Kleingärtners und seiner Familie. Darüber hinaus umfasst sie den Anbau von Ziergehölzen, Stauden und Sommerblumen sowie das Anlegen kleiner Biotope. Dementsprechend kann der Kleingarten als reiner Nutzgarten oder als Nutz und Ziergarten gestaltet werden. Mindestens ein Drittel der Kleingartenfläche muss stets dem Obst- und Gemüseanbau vorbehalten bleiben.
- 2.3 Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Das Verwildern lassen eines Kleingartens zum „Naturgarten“ ist unzulässig. Es widerspricht der ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.
- 2.4 Der Kleingarten darf nur vom Pächter und den zu seiner Familie gehörenden Personen bewirtschaftet werden. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet.
- 2.5 Die Kern- und Steinobstgehölze sind vorwiegend als Niederstämme, die zu Busch-, Spindel- oder Spalierbäumen gezogen werden können, zu pflanzen. Halbstämme sollten nur bei Steinobst, vorwiegend als Schattenspendler, angepflanzt werden. Hierbei sind die in der Anlage 1 aufgeführten Pflanz- und Grenzabstände für Gartengehölze zu beachten. Vor Wirksamwerden dieser Gartenordnung bereits vorhandene Halb- und Hochstämme sowie bewährte Obstsorten sollten weiter genutzt werden.
- 2.6 Hecken an Gartenwegen sind auf eine Höhe bis 1,20 m zu begrenzen, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist. Hecken dürfen nicht über die Parzellengrenzen hinaus wachsen. Heckenbogen und Gartenportale sind zulässig. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen und während der Brutzeit der Vögel auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.
- 2.7 Der Schutz der heimischen Nützlingsfauna (Vögel, Frösche, Igel, Marienkäfer, Ohrwürmer, Florfliegen u.ä.) ist durch das Anlegen von Feucht- und Trockenbiotopen, durch Nisthilfen, Vogeltränken und andere geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Als Feuchtbiotop sind im Kleingarten künstliche Kleinstgewässer von maximal 10 m<sup>2</sup> zulässig. Sie müssen einen flachen Randbereich aufweisen und für eine Bepflanzung geeignet sein. Der Untergrund kann mit Hilfe von Folie, natürlichen Materialien oder vorgefertigten Elementen abgedichtet sein. Der Einsatz von Beton als Dichtungsmittel ist nicht zulässig.
- 2.8 Nadelbäume sowie Laubbäume (außer Obstgehölzen), die von Natur aus höher als 2,50 m werden, gehören nicht zu kleingärtnerischen Nutzung. Das Anpflanzen solcher Bäume sowie von Gehölzen und Pflanzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Krankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten (siehe Anlage 2), ist im Kleingarten nicht gestattet. Im Falle des Pächterwechsels sind Gehölze (außer Obstbäumen), die höher als 2,50 m sind, vom abgehenden Pächter zu entfernen. Hierbei sind die Bestimmungen der Baumschutzverordnung zu beachten.

### **3. Umweltschutz**

- 3.1 Die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen. Die hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das Bundeskleingartengesetz nichts anderes bestimmt. Behördliche Auflagen zur Abwehr von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten hat der Kleingärtner unverzüglich nachzukommen bzw. hat ihre Realisierung zu gestatten.
- 3.2 In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaues (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Bei der Auswahl von Gemüsesaat und -pflanzen sowie von Obstgehölzen ist auf allgemeine Unempfindlichkeit, Krankheits- und Schädlingsresistenz der Sorten zu achten.
- 3.3 Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, zur Bekämpfung von Gartenschädlingen und Pflanzenkrankheiten aktiv beizutragen. Dabei ist besonderer Wert auf das Hacken, Jäten, Absammeln sowie die Anwendung anderer nützlings- und bienenschonender Methoden, mechanische oder biologische Verfahren zu legen. Ein fachgerechter Baumschnitt ist zu sichern.
- 3.4 Wird von dem Vereinsvorstand eine gemeinsame Bekämpfung von Gartenschädlingen oder Gartenkrankheiten für notwendig erachtet und festgelegt, so ist es Verpflichtung jedes Einzelpächters, sich daran zu beteiligen und den dazu speziell Beauftragten Zutritt zu seinem Garten zu gestatten. Gegebenenfalls darf der Garten zu diesem Zweck auch ohne Zustimmung betreten werden.
- 3.5 Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nur unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes angewandt werden, wenn größere Schäden anders nicht abgewehrt werden können. Erlaubt sind nur staatlich zugelassene Produkte in handelsüblichen Packungen.
- 3.6 Der Gebrauch von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln im Kleingarten ist verboten.
- 3.7 Gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren und danach dem Boden als organische Substanz wieder zuzuführen. Möglichkeiten des Schredderns von Schnittholz sollen genutzt werden. Nicht zu schreddern und zu kompostieren sind mit Vieren oder Pilz befallenes Material. Die Kompostanlage sollte durch Anpflanzung vor Einsicht geschützt sein und darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Bei Einzelstandorten der Kompostanlage ist ein Grenzabstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Andere Regelungen zum Standort der Kompostanlage können durch Vereinsvorstandsbeschluss festgelegt werden.
- 3.8 Fäkalien und Abwässer sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Umweltschutzes vom Nutzer des Kleingartens ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren oder kompostieren). Das Betreiben und Neuanlegen von Sickergruben ist verboten. Für Trinkwasserschutzgebiete gelten weitere Sonderbestimmungen. Für die Fäkalienentsorgung ist der Behälter des Vereins zu nutzen.
- 3.9 Das Verbrennen von nichtkompostierbaren organischen Abfällen darf nur erfolgen, wenn dies die örtlich gültigen Umweltbestimmungen gestatten. Nicht brennbare und für die Kompostierung ungeeignete Materialien sind nach dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der jeweils gültigen Satzung des Landratsamtes über die Abfallentsorgung zu entsorgen.

#### **4. Tierhaltung**

- 4.1 Die Bienenhaltung ist in Kleingärten möglich. Bienenbestände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Die Zustimmung des Vereinsvorstandes und der Nachbarn ist vorher einzuholen.
- 4.2 Die Haltung von Hunden und Katzen in Kleingartenanlagen ist nicht gestattet. Auf Wegen und Gemeinschaftsanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Die Verschmutzung und Verunreinigung auf den Gemeinschaftsflächen der Anlage sind von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.
- 4.3 Andere Kleintiere dürfen im Kleingarten nur gehalten werden, wenn die betreffende Kleintierhaltung bereits vor dem 03.10.1990 bestand (Bestandsschutz) und wenn dies der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht.
- 4.4 Jeder Kleingärtner ist für die durch sein Tier entstehenden Schäden voll verantwortlich. Belästigungen dürfen nicht eintreten

#### **5. Bebauung im Kleingarten.**

- 5.1 Das Erweitern oder Errichten von Gartenlauben, von anderen Baukörpern und baulichen Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 Pkt. 2 des Bundeskleingartengesetzes und der Rahmenrichtlinie für bauliche Anlagen in Kleingärten des Kreisverbandes der Gartenfreunde. Für jeden Neubau, Anbau oder Umbau muss der Bauwillige die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes einholen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Bauzustimmung erteilt ist, Abweichungen von den genehmigten Bauunterlagen sind unzulässig.
- 5.2 Im Kleingarten kann eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, errichtet werden. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Sie darf keine Unterkellerung und keine feste Feuerstätte mit Schornstein haben. Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu erhalten.
- 5.3 Alle bis zum 02.10.1990 rechtmäßig errichteten Gartenlauben, welche die genannte Größe überschreiten sowie andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende Anlagen können jedoch gemäß § 20a Nr. 6 des Bundeskleingartengesetzes unverändert genutzt werden (Bestandsschutz). Dabei dürfen genehmigte Wasserspültoiletten nur weiter betrieben werden, wenn eine abflusslose Sammelgrube oder eine genehmigte Kleinkläranlage (z.B. ein Drei-Kammer-System) vorhanden ist und die mobile Entsorgung nachgewiesen werden kann.
- 5.4 Als bauliche Nebenanlagen dürfen nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes ein abflussloses Trockenklosett und ein Kleingartengewächshaus errichtet werden. Separate Geräteschuppen und Kleintierställe sind nicht zulässig.
- 5.5 Zur Wahrung der nachbarlichen Interessen ist die Einhaltung der Grenzabstände von 3 m vom Baukörper zur Grenze erforderlich. Abweichungen können nur im Ausnahmefall mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Gartennachbarn durch den Vereinsvorstand genehmigt werden. Bei einer Verringerung des Abstandes von 3 m zu anderen Baukörpern sind die notwendigen Brandschutzbestimmungen zu beachten.
- 5.6 Die Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Über die Installation der Wasseranschlüsse in der Kleingartenanlage, die Ordnung der Nutzung der Wasserversorgung (Leitungs- und

Oberflächenwasser), entscheidet der Vorstand.

5.7 Empfangsantennen und Antennenträger sind entsprechend der Baurichtlinie zulässig. Der Aufbau von Antennen für Sendezwecke im Kleingarten ist nicht gestattet.

5.8 Gartenwege und Sitzflächen im Kleingarten dürfen nur mit Materialien hergestellt werden, die nicht zur Versiegelung des Bodens führen (kein Ortbeton).

5.9 Ortsfeste Badebecken sowie Fundamente oder Gruben für transportable Badebecken sind nicht zulässig. Transportable Badebecken bis zu 9 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen dürfen von Mai bis September freistehend im Garten aufgestellt werden.

## **6. Ruhe, Ordnung und Sicherheit**

6.1 Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Insbesondere sind die täglichen Ruhezeiten zwischen 13.00 und 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 und 6.00 Uhr zu beachten. Sonntags ist ganztägig Ruhezeit einzuhalten. Die Ruhezeiten entfallen in den Wintermonaten, November bis April.

6.2 In Kleingartenanlagen ist der Umgang mit Luftdruck- und Schreckschusswaffen verboten.

6.3 Die Wege der Kleingartenanlage dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden. Auf Grund örtlicher Gegebenheiten (z.B. um die Abstellfläche für PKW zu erreichen) kann der Vorstand des Vereins abweichende Festlegungen beschließen. Er kann auf Antrag eines Pächters auch eine Ausnahmeregelung z.B. wegen Materialanlieferung treffen. Der Pächter haftet für die dabei durch ihn verursachten Schäden. Fahrzeuge des Pächters des Vereinsheimes können auf einen vorher vereinbarten Parkplatz innerhalb der Kleingartenanlage geparkt werden .

6.4 Kraftfahrzeuge dürfen innerhalb der Kleingartenanlage nur auf dem vom Verein vorgesehenen Abstellflächen abgestellt werden. Die Errichtung von Garagen in Kleingärten ist nicht gestattet. Geräte mit Verbrennungsmotoren sind nicht gestattet.

6.5 Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Gartenanlage verboten.

6.6 Baumaterialien, Düngemittel u.a. sind an den Zufahrtswegen außerhalb der Kleingartenanlage nur mit Genehmigung des Vorstandes zwischen zu lagern. Die evtl. erforderliche Zwischenlagerung von Material innerhalb der Anlage bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Zwischengelagerte Materialien sind mit Namen und Gartenummer zu kennzeichnen und im vereinbarten Zeitraum abzuräumen.

6.7 Die Lagerung von Kompost und anderen Materialien außerhalb der Umzäunung der Gartenanlage ist verboten. Unrat- und Gerümpelablagerungen sowie die langfristige Lagerung von Materialien aller Art im Kleingarten sind nicht erlaubt.

6.8 Behördliche Vorschriften und Orts- Satzungen über Ruhe, Ordnung und Sicherheit, wie die Gefahrenabwehrverordnung, sind einzuhalten.

## **7. Verstöße gegen die Gartenordnung**

- 7.1 Kommt ein Pächter einer sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtung nicht nach, ist der Vereinsvorstand nach schriftlicher Abmahnung berechtigt, die beschlossenen Arbeiten bzw. Maßnahmen auf Kosten des Pächters durchführen zu lassen, bzw. den Ausschluss aus dem Verein zu erwirken.
- 7.2 Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Friststellung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, gelten als eine Verletzung des Einzelpachtvertrages. Sie können wegen vertragswidrigem Verhalten zur Kündigung des Einzelpachtvertrages insbesondere § 8 Punkt. 2 bzw. § 9 Punkt 1 des BkleinG führen. Weiterhin entscheidet der Vorstand, ob er eine Geldbuße je nach Ausmaß des Vergehens in Höhe von 10,00 € bis 100,00 € erhebt oder eine öffentliche Missbilligung ausspricht.
- 7.3 Der Vereinsvorstand kontrolliert die Einhaltung der Gartenordnung. Er wertet die Kontrollen aus und erteilt bei festgestellten Verstößen schriftliche Auflagen zur Herstellung des durch die Gartenordnung festgestellten Zustandes.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1 Die vorliegende Neufassung der Gartenordnung tritt im Januar 2007 in Kraft.
- 8.2 Die Neufassung der Gartenordnung wird jedem Kleingartenpächter vom Vorstand seines Vereins gegen Unterschrift ausgehändigt.
- 8.3 Von den Kleingärtnervereinen beschlossene Ergänzungen können die Bestimmungen der Rahmengartenordnung an örtliche Gegebenheiten anpassen, ergänzen oder konkretisieren. Sie dürfen der Rahmengartenordnung nicht widersprechen.

.....  
Unterschrift Vorsitzender

Lutherstadt Eisleben, November 2006

## **Pflanz- und Grenzabstände für Gehölze im Kleingarten**

Um gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Pflanzabstände empfohlen und folgende Grenzabstände vorgeschrieben.

	Pflanzabstand	Grenzabstand
<b>Niederstamm (bis 60 cm Stammhöhe)</b>		
Apfel	2,50 – 3,00 m	3,00 m
Birne	3,00 – 4,00 m	3,00 m
Quitte	2,50 – 3,00 m	3,00 m
Sauerkirsche	4,00 – 5,00 m	3,00 m
Pflaume	3,50 – 4,00 m	3,00 m
Pfirsich / Aprikose	3,00 m	3,00 m
<b>Halb- oder Hochstamm</b>		
Süßkirsche, Einzelbaum		4,00 m
<b>Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen</b>		
<b>Büsche und Stämmchen</b>		
Johannisbeere, schwarz	1,50 – 2,00 m	1,25 m
Johannisbeere, rot und weiß	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Stachelbeere	1,00 – 1,25 m	1,00 m
<b>Spalierziehung</b>		
Himbeeren	0,40 – 0,50 m	1,50 m
Brombeeren, rankend	2,00 m	1,50 m
Brombeeren, aufrecht stehend	1,00 m	1,00 m
Weinreben	1,30 m	1,00 m
<b>Ziergehölze je nach Wuchshöhe</b>		1,30 – 3,00 m
<b>Formhecken</b>		1,00 m

**Auswahl von Bäumen sowie von Wirtspflanzen für Schädlinge und Pflanzenkrankheiten,  
die nicht im Kleingarten gepflanzt werden dürfen.**

***Hochwüchsige Nadelbäume und Laubbäume (außer Obstgehölzen)***

Wachholder

Felsenmispel (Cotoneaster)

Weißdorn (Crataegus)

Feuerdorn (Pyracantha)

Eberesche (Sorbus)

Stranvaesie (Stranvaesia)

Schlehe (Prunus spinosa)

Haferschlehe (Prunus insititia)

Gemeiner Bocksdorn (Lycium halimifolium)

Sadebaum (Juniperus sabina)

Hopfenklee (Medicago lupulina)

Hahnenfußarten (Ranunculus acer)

Weißklee, Inkarnatklee (Trifolium)

Steinklee (Miliotus alba)



# **Änderung/Ergänzung Gartenordnung**

(Mitgliederversammlung vom 11.11.2006)

## **Änderung Punkt 1.4 1. Satz**

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an der Gemeinschaftsarbeit und an den wirtschaftlich begründeten Umlagen zur Unterhaltung und Entwicklung der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu beteiligen.

## **Änderung Punkt 1.4 letzter Satz**

Nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit kann durch einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Geldbetrag abgegolten werden.

## **Änderung Punkt 1.5 (eingefügt)**

Der Einbau von eigenen Eingangstüren in die Außenumzeunung ist nicht gestattet .

## **Änderung Punkt 6.3 (ergänzt)**

Fahrzeuge des Pächters des Vereinsheimes können auf einen vorher vereinbarten Parkplatz innerhalb der Kleingartenanlage geparkt werden .

## **Änderung Punkt 7.2 2. Satz (geändert)**

Sie können wegen vertragswidrigem Verhalten zur Kündigung des Einzelpachtvertrages insbesondere § 8 Punkt. 2 bzw. § 9 Punkt 1 des BkleinG führen.